



Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein

Ortsgemeinden: Heidesheim am Rhein, Wackernheim



Rheinhessen

Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 1264 • 55259 Heidesheim a. Rh.

Herr
Walter Patrick
Leipziger Straße 4
55283 Nierstein

Am Goldenen Lamm 1 • 55262 Heidesheim am Rhein

Abteilung: 3 - Bürgerdienste
Auskunft erteilt: Rainer Bleutgen
Zimmer: 001
Durchwahl: 06132 976-127
Fax: 06132 976-150
E-Mail: ordnung@vg-heidesheim.de
Aktenzeichen: 161-04
Datum: 13.06.2013

Ausnahmegenehmigung Nr.11

Der Partei Piratenpartei wird für die Plakatierung anlässlich der Bundestagswahlen 2013 welche am 22.09.2013 stattfinden, eine Ausnahmegenehmigung aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBL.I S.1565), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 (BGBL.I S.837), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 28.09.1988 (BGBL. I S. 1793), in der zur Zeit gültigen Fassung, erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst

- die Plakatierung zur Bundestagswahl 2013 vom 12.08.2013 bis 23.09.2013.
- Straßen Canvassing Veranstaltungen o.ä. Standplätze und Termine sind innerhalb der Parteien untereinander abzusprechen.

Auflagen:

Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Werbeträger dürfen nicht an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen aufgestellt werden. Bei der Anbringung der Werbeträger ist darauf zu achten, dass die Sicht auf Signalanlagen und Verkehrszeichen nicht verdeckt wird.

Eine Limitierung der Plakate erfolgt nicht.

Die für ein fahnenartiges Aufhängen von Plakaten (z.B. an Straßenbeleuchtungen) erforderliche Genehmigung wird vorbehaltlich der von Ihnen herbeizuführenden Zustimmung durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten erteilt.

Gebührenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Gebühren Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.6.1970, in der derzeit geltenden Fassung, eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR zuzüglich 0,00 EUR (Auslagen) nach § 10 des Landesgebührengesetzes in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzt. Die Gebühr/Auslagen bitten wir mit beigefügtem Überweisungsträger zu überweisen.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch von 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Telefon: 06132 976-0 • Telefax: 06132 976-150

E-Mail:

info@vg-heidesheim.de

Internet:

<http://www.vg-heidesheim.de>

Bankkonten der Verbandsgemeindekasse:

VR-Bank Mainz eG • BLZ 550 604 17 • Kto.-Nr. 89 800 80
Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Kto.-Nr. 37 001 682
Postbank Ludwigshafen • BLZ 545 100 67 • Kto.-Nr. 117 147 674

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieses Zeitraumes bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Kreisrechtsausschuß, 55218 Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rainer Bleutgen)

Verteiler:
PI Ingelheim
Vollzug
z.d.A.